

Pandemie-Rückerstattung



Jahres- und Saisonkarten Sattel-Hochstuckli

Voraussetzung für eine Rückerstattung ist eine behördlich (Bund, Kanton, Gemeinde) angeordnete Schliessung aller Anlagen infolge von Covid-19, die mehr als 20 Tage am Stück andauert. Entgangene Tage infolge des Kaufdatums werden in der Berechnung nicht berücksichtigt. Die Rückerstattung des Kaufpreises erfolgt in Form einer Gutschrift (Barauszahlung ausgeschlossen), einlösbar für Jahres- und Saisonkarten für das Jahr 2022/23 der Sattel-Hochstuckli AG.

Berechnung der Rückerstattung: $\text{Bezahlter Abonnementspreis} / \text{Betriebstage} \times \text{Ausfalltage}$

Die Jahres- oder Saisonkarte muss bei einer Pandemie nicht hinterlegt werden und kann, sofern möglich, nach Aufhebung der behördlich angeordneten Schliessung bis zum Ende der Gültigkeitsperiode weiter genutzt werden.

Rückerstattung bei Einführung der Covid-Zertifikatspflicht

Bei behördlich zwingend angeordneten COVID-Zertifikatspflicht für die Benutzung der Wintersportanlagen, nach dem die Saisonkarte Sattel-Hochstuckli gekauft wurde, können die Saisonkarteninhaber innerhalb der Frist von 10 Tagen nach Bundesratsentscheid ihre Saisonkarte rückerstatten lassen. Massgebend für die Berechnung des Rückerstattungsbetrages ist das Startdatum der angeordnete COVID-Zertifikatspflicht. Die Rückerstattung wird nur in Form einer Gutschrift für den Kauf der Saisonkarte 2022/23 gewährt. Mit der Gutschrift einer Rückerstattung ist auch die Löschung/Sperrung der Saisonkarte 2021/22 verbunden. Eine Rückerstattung (Teilrückerstattung) des Verkaufspreises erfolgt gemäss Rückerstattung bei Unfall.

- bis 15. Dezember 75% des Kaufpreises
- bis 31. Dezember 60% des Kaufpreises
- bis 15. Januar 50% des Kaufpreises
- bis 31. Januar 35% des Kaufpreises
- bis 28./29. Februar 20% des Kaufpreises
- ab 1. März keine Rückerstattung

Stucklipass Sattel-Hochstuckli

Voraussetzung für eine Rückerstattung ist eine behördlich (Bund, Kanton, Gemeinde) angeordnete Schliessung aller Anlagen infolge von Covid-19, die mehr als 20 Tage am Stück andauert. Die Rückerstattung des Kaufpreises erfolgt in Form einer Gutschrift (Barauszahlung ausgeschlossen), einlösbar für Skipässe und Skitickets für das Jahr 2023/24 der Sattel-Hochstuckli AG.

Berechnung der Rückerstattung: $\text{Bezahlter Abonnementspreis} / \text{Betriebstage} \times \text{Ausfalltage}$

Der Stucklipass muss bei einer Pandemie nicht hinterlegt werden und kann, sofern möglich, nach Aufhebung der behördlich angeordneten Schliessung bis zum Ende der Gültigkeitsperiode weiter genutzt werden.

Rückerstattung bei Einführung der Covid-Zertifikatspflicht

Falls im Winter 2021/22 für das Benutzen von Bahnen und Anlagen die Covid-Zertifikatspflicht eingeführt wird, berechtigt dies weder zum Umtausch, zur Änderung, zur Übertragung, zur ganzen oder teilweisen Rückerstattung noch zur Rücknahme des Stucklipass Sattel-Hochstuckli.

Im Falle einer behördlichen Schliessung der Bahnanlagen aller Meilenweiss-Revier in Folge einer Epidemie oder Pandemie im Winter 2021/22 oder Sommer 2022 werden gekaufte Jahreskarten pro-rata der Anzahl behördlichen angeordneter Schliessstage zurückerstattet, wobei folgende Wertverteilung des Kaufpreises der Jahreskarte gilt:

- Wintersaison (15.12.2021 bis 15.03.2022): 90% des Kaufpreises
- Sommersaison (15.06.2022 bis 15.10.2022): 10% des Kaufpreises

Das Kaufdatum wird in der Berechnung der Rückerstattung nicht berücksichtigt. Die Rückerstattung muss innert 30 Tage nach Abschluss der Sommersaison 2022 online beantragt werden und erfolgt innert drei Monate nach Eingang in Form eines Wertgutscheins, welcher für den Kauf der nächsten Meilenweiss-Jahreskarte angerechnet wird. Die Rückerstattung erfolgt nur, wenn der Rückerstattungsbetrag mindestens CHF 50 beträgt.

Rückerstattung bei Einführung der Covid-Zertifikatspflicht

Falls im Winter 2021/22 für das Benutzen von Bahnen und Anlagen die Covid-Zertifikatspflicht eingeführt wird, berechtigt dies weder zum Umtausch, zur Änderung, zur Übertragung, zur ganzen oder teilweisen Rückerstattung noch zur Rücknahme des Meilenweiss Abos.

Swiss Knife Valley

Folgende Bedingungen gelten ausschliesslich in der Saison 2021/22 (Kauf) und 2022/23 (Gutschrift): Bei einer behördlich zwingend angeordneten Schliessung des gesamten Angebots (gesamter Geltungsbereich der Saisonkarte SKV) infolge einer Pandemie gewähren die Bergbahnunternehmen, bei welchen die Saisonkarte Swiss Knife Valley erworben wurde, folgende Rückerstattung:

Bezahlter Abonnementspreis/Betriebstage x Ausfalltage

Voraussetzung für eine Rückerstattung ist, dass der gesamte Geltungsbereich der Saisonkarte Swiss Knife Valley 2021/22 von der Schliessung, die mehr als 20 Tage am Stück andauert, betroffen ist. Grundlage für die Ausfalltage bildet die längste Saisondauer von Stoos. Entgangene Tage infolge des Kaufdatums werden in der Berechnung nicht berücksichtigt. Die Rückerstattung wird nur in Form einer Gutschrift für den Kauf der Saisonkarte Swiss Knife Valley 2022/23 gewährt. Barauszahlung ist ausgeschlossen. Die Saisonkarte SKV muss bei einer Pandemie nicht hinterlegt werden und kann, sofern möglich, nach Aufhebung der behördlich angeordneten Schliessung bis zum Ende der Gültigkeitsperiode weiter genutzt werden.

Rückerstattung bei Einführung der Covid-Zertifikatspflicht

Bei behördlich zwingend angeordneten COVID-Zertifikatspflicht für die Benutzung der Wintersportanlagen, nach dem die Saisonkarte Swiss Knife Valley 2021/22 gekauft wurde, können die Saisonkarteninhaber innerhalb der Frist von 10 Tagen nach Bundesratsentscheid ihre Saisonkarte rückerstatten lassen. Massgebend für die Berechnung des Rückerstattungsbetrages ist das Startdatum der angeordneten COVID-Zertifikatspflicht. Die Rückerstattung wird nur in Form einer Gutschrift für den Kauf der Saisonkarte Swiss Knife Valley 2022/23 gewährt. Mit der Gutschrift einer Rückerstattung ist auch die Löschung/Sperrung der Saisonkarte 2021/22 verbunden. Eine Rückerstattung (Teilrückerstattung) des Verkaufspreises erfolgt gemäss Rückerstattung bei Unfall.

- Mitte Dezember 85% des Kaufpreises
- Ende Dezember 65% des Kaufpreises
- Mitte Januar 50% des Kaufpreises
- Ende Januar 35% des Kaufpreises
- Mitte Februar 20% des Kaufpreises
- Ende Februar 5% des Kaufpreises
- Ende Saison 0% des Kaufpreises

Schneepass Zentralschweiz



Folgende Bedingungen gelten ausschliesslich in der Saison 2021/22 (Kauf) und 2022/23 (Gutschrift):

Bei einer behördlich zwingend angeordneten Schliessung des gesamten Angebots (gesamter Geltungsbereich SZ) infolge einer Pandemie gewähren die Bergbahnunternehmen, bei welchen der SZ erworben wurde, folgende Rückerstattung:

Bezahlter Abonnementspreis / 226 Betriebstage x Ausfalltage

Voraussetzung für eine Rückerstattung ist, dass der gesamte Geltungsbereich des SZ 2021/22 von der Schliessung, die mehr als 20 Tage am Stück andauert, betroffen ist. Grundlage für die Ausfalltage bilden 226 Betriebstage (längste Saisondauer Titlis, 9.10.2021 bis 22.5.2022). Entgangene Tage infolge des Kaufdatums werden in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Die Rückerstattung wird nur in Form einer Gutschrift für den Kauf des nächsten SZ 2022/23 gewährt. Barauszahlung ist ausgeschlossen. Der SZ muss bei einer Pandemie nicht hinterlegt werden und kann, sofern möglich, nach Aufhebung der behördlich angeordneten Schliessung bis zum Ende der Gültigkeitsperiode weiter genutzt werden.

SchneepassPLUS Zentralschweiz

Folgende Bedingungen gelten ausschliesslich in der Saison 2021/22 (Kauf) und 2022/23 (Gutschrift):

Bei einer behördlich zwingend angeordneten Schliessung des gesamten Angebots (gesamter Geltungsbereich SZ) infolge einer Pandemie gewähren die Bergbahnunternehmen, bei welchen der SZ erworben wurde, folgende Rückerstattung:

Bezahlter Abonnementspreis / 365 Betriebstage x Ausfalltage

Voraussetzung für eine Rückerstattung ist, dass der gesamte Geltungsbereich des SZ 2021/22 von der Schliessung, die mehr als 20 Tage am Stück andauert, betroffen ist. Grundlage für die Ausfalltage bilden 365 Betriebstage (Saisondauer 1.10.2021 bis 30.9.2022). Entgangene Tage infolge des Kaufdatums werden in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Die Rückerstattung wird nur in Form einer Gutschrift für den Kauf des nächsten SPZ 2022/23 gewährt. Barauszahlung ist ausgeschlossen. Der SZ muss bei einer Pandemie nicht hinterlegt werden und kann, sofern möglich, nach Aufhebung der behördlich angeordneten Schliessung bis zum Ende der Gültigkeitsperiode weiter genutzt werden.

Rückerstattung bei Einführung der Covid-Zertifikatspflicht

Falls im Winter 2021/22 für das Benutzen von Bahnen und Anlagen die Covid-Zertifikatspflicht eingeführt wird, berechtigt dies weder zum Umtausch, zur Änderung, zur Übertragung, zur ganzen oder teilweisen Rückerstattung noch zur Rücknahme des Schneepass Zentralschweiz.